

# GESCHÄFTSORDNUNG

für den

## TURNVEREIN OBING 1909 e.V.

(nachfolgend Verein genannt)

Wichtig: Alle §§ müssen als Ergänzung zur Satzung des Vereins betrachtet werden und es darf keinen Widerspruch zu Satzungsbestimmungen geben.

<b><u>INHALT:</u></b>	A	Geschäftsordnung des Vereins
	B	Geschäftsordnung des Vorstands
	C	allgemeine Geschäftsordnung der Abteilungen

### **A** Geschäftsordnung des Vereins

#### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Der Verein gibt sich zur Durchführung von Versammlungen und Sitzungen (nachfolgend Versammlung genannt) der Organe und der Abteilungen diese Geschäftsordnung.
2. Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

#### **§ 2 Einberufung**

1. Die Einberufungsformalitäten der Mitgliederversammlung sind in der Satzung geregelt.
2. Die Einberufungsformalitäten der Abteilungsversammlung haben analog zu erfolgen.
3. Der Vereinsausschuss wird mit einer Ausfertigung der Einberufungsschreiben informiert.
4. Die Einberufung des Vereinsausschusses erfolgt in der Regel einmal monatlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Tagen per E-Mail.

#### **§ 3 Beschlussfähigkeit**

Die Organe des Vereins und der Abteilungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, es sei denn, die Satzung enthält abweichende Regelungen.

#### **§ 4 Versammlungsleitung**

1. Der Vorsitzende oder Abteilungsleiter (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
2. Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und seiner satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

4. Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

#### **§ 5 Worterteilung und Rednerfolge**

1. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

#### **§ 6 Wort zur Geschäftsordnung**

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

#### **§ 7 Anträge**

1. Anträge an die Mitgliederversammlung können alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder stellen. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
2. Anträge müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen, falls keine andere Frist durch die Satzung geregelt ist.
3. Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

#### **§ 8 Dringlichkeitsanträge**

1. Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn alle Mitglieder des Organs zustimmen.
2. Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.

#### **§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

3. Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

## **§ 10 Abstimmungen**

1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
2. Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
3. Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.
4. Über Zusatzanträge muss eigens abgestimmt werden.
5. Abstimmungen zu Beschlüssen bzw. Wahlen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag eines Drittels der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
7. Während der Abstimmung gibt es keine Wortmeldungen mehr, auch nicht zur Geschäftsordnung.

## **§ 11 Wahlen**

1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden oder wenn sie bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
2. Ein notwendiger Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.
3. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
4. Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
5. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
6. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll bekannt gegeben.
7. Scheiden Mitglieder des Vorstandes, der Organe oder der Abteilungen während der Wahlperiode aus, beruft der Vorstand oder die Abteilungsleitung auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

## **§ 12 Protokolle**

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, in die alle Beschlüsse aufgenommen werden müssen.
2. Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Sie werden beim Protokollführer (Schriftführer) aufbewahrt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

1. Die Geschäftsordnung des Vereins wurde vom Vereinsausschuss am 14.01.2021 beschlossen.
2. Sie tritt am 14.01.2021 in Kraft.

## **B** Geschäftsordnung des Vorstands

### **§ 1 Zuständigkeiten**

Der Vorstand leitet den gesamten Geschäfts- und Sportbetrieb des Hauptvereins und zeichnet für die Entwicklung des Vereins verantwortlich. Zur Abwicklung der Arbeiten bestehen folgende Zuständigkeiten:

1. 1. Vorsitzender: gerichtliche Vertretung des Vereins, Repräsentationsaufgaben, Geschäftsbetrieb und Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit und Presse, Planung, Organisation und Überwachung des Geschäftsbetriebs, Versammlungseinberufung und Leitung, überörtliche Veranstaltungen, Personalverwaltung, Vorbereitung von Ehrungen, Bearbeitung von Neu- und Umbauten, Instandsetzung und Wartung der Sport- und Wirtschaftseinrichtungen.
2. 2. Vorsitzender: Stellvertreter des 1. Vorsitzenden (zusammen mit dem 3. Vorsitzenden)
3. 3. Vorsitzender: Stellvertreter des 1. Vorsitzenden (zusammen mit dem 2. Vorsitzenden)
4. Kassier, sofern er nicht 2. oder 3. Vorsitzender ist: Personalkosten, Verwaltung des Vermögens, Aufstellung und Überwachung der Abteilungshaushalte, Buchführung und Steuer, Überwachung von Beiträgen und Mahnungen, BLSV-Meldungen, Inventar, Vermögenswerte.
5. Gesamtvorstand: Verhandlungen und Besprechungen mit staatlichen bzw. kommunalen Behörden sowie anderen Gremien, Einladungen zu Gesamtveranstaltungen, Anmietung und Belegung von Sportstätten, Abschluss von Verträgen in jeder Form, Durchführung oder Delegation von Sammel- und Spendenaktionen.

### **§ 2 Sitzungen**

Vorstandssitzungen werden nur nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedeseinberufen.

### **§ 3 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit**

1. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personenzur Sitzung entscheiden.
3. Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen „Gegenstände“, sind vertraulich zu behandeln.

### **§ 4 Sitzungsleitung**

Die Sitzungen des Vorstands werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Sollte der 1. Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem 2. Vorsitzenden.

### **§ 5 Beschlussfähigkeit**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.

### **§ 6 Abstimmung**

1. Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

2. Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).

3. Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmengleichheit festgestellt werden, so wird der Beschlussgegenstand zur Entscheidung an den Vereinsausschuss weitergeleitet.

## **§ 7 Protokolle**

1. Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch einen festzulegenden Protokollführer schriftlich festzuhalten.
2. Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
4. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

1. Die Geschäftsordnung des Vorstands wurde vom Vereinsausschuss am 14.01.2021 beschlossen.
2. Sie tritt am 14.01.2021 in Kraft.

## **C allgemeine Geschäftsordnung der Abteilungen**

### **§ 1 Status der Abteilungen**

1. Die Abteilungen sind gemäß § 10 der Vereinssatzung unselbständige Untergliederungen des Vereins.
2. Sie können eigene Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 2000 (zweitausend)Euro abschließen.
3. Darüber hinaus gehende Rechtsgeschäfte sind dem Vereinsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

### **§ 2 Mitglieder**

Alle Mitglieder der Abteilungen sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in den Abteilungen ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Alle passiven und alle am Sportbetrieb der Abteilungen teilnehmenden Personen müssen Mitglieder des Vereins sein.

### **§ 3 Organe**

Die Organe der Abteilungen sind

1. die Abteilungsversammlung
2. die Abteilungsleitung

### **§ 4 Einberufung der Abteilungsversammlung**

Für die Bedeutung der Einberufung von Mitgliederversammlungen der Abteilungen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung bzw. die Geschäftsordnung des Vereins.

## **§ 5 Wahlen**

1. Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt analog den Bestimmungen der Vereinsatzung § 7 (Vorstand) auf die Dauer von zwei Jahren.
2. Abteilungsneuwahlen sind so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung des Vereins vorzunehmen, dass die Abteilungsleitungen in ihr bestätigt werden können.

## **§ 6 Abteilungsleitungen**

1. Die Leitung einer Abteilung setzt sich wie folgt zusammen: Abteilungsleiter, Stellvertreter des Abteilungsleiters, Kassier und Jugendleiter.
2. Bei Bedarf können weitere Stellvertreter, Schriftführer und Beisitzer gewählt werden.
3. Die Wahl der Abteilungsleitung durch die Abteilungsversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung, jedoch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.

## **§ 7 Mitgliederverwaltung**

1. Die Belange der Abteilungen werden vom Vorstand des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug und die An- und Abmeldungen der Mitglieder.
2. Die Abteilungen halten ihre Übungsleiter dazu an, die Sportler regelmäßig auf ihre Vereinszugehörigkeit zu überprüfen, Nichtmitglieder nach dreimaligem Besuch des Übungsabends zum Beitritt aufzufordern oder sie vom Übungsbetrieb auszuschließen.
3. Alle Neuzugänge haben mit der Beitrittserklärung ein SEPA-Lastschriftmandat und eine Datenschutzerklärung zu unterzeichnen. Die Beitrittserklärungen sind dem Vorstand sofort zu übergeben.

## **§ 8 Aufgaben der Abteilungsleitungen**

1. Die Abteilungsleiter sind verpflichtet, ihre Abteilungsleitung zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören. Sie berufen und leiten die Versammlungen. Die Abteilungsleiter sind verantwortlich für die Organisation des Sportbetriebs in ihrer Abteilung und der Beschaffung von Sportgeräten. Ihnen unterliegt die Einstellung von Übungsleitern, für deren Beschäftigung sie Verträge ausarbeiten, die sie vom Vorstand des Vereins unterschreiben lassen.
2. Die Stellvertreter der Abteilungsleiter vertreten die Abteilungsleiter bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten.
3. Die Kassiere sind für alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen verantwortlich. Sie regeln die Finanzen gegenüber dem Verein. Alle in den Abteilungsleitungen beschlossenen Ausgaben werden von den Kassieren auftragsgemäß erledigt. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Pflicht, die Hauptkasse incl. aller Abteilungskassen mindestens einmal jährlich zu prüfen.

## **§ 9 Finanzen**

1. Die Kosten des Wettkampfbetriebes auf allen Ebenen tragen die Abteilungen im Rahmen des Etats und ihrer Eigenmittel aus Veranstaltungsgewinnen etc..
2. Die Abteilungen beschaffen alle nicht zuschussfähigen Sportgeräte selbst. Großgeräte sind grundsätzlich beim Vereinsausschuss zu beantragen.
3. Die Abteilungen müssen aus steuerlichen Gründen am 30.12. eines jeden Jahres ihre Abrechnungen mit Belegen und ausgewiesener Mehrwertsteuer dem Kassier des Vereins vorlegen.

## **§ 10 Sonstiges**

1. Die Abteilungen wickeln den normalen Übungs- und Wettkampfbetrieb nach Terminabsprache selbständig ab. Alle anderen Veranstaltungen sind dem Vereinsausschuss zur Genehmigung vorzulegen.
2. Anträge auf Zulassung zu Übungsleiterlehrgängen dürfen erst nach Prüfung des Bedarfs durch den Vereinsausschuss gestellt werden.
3. Alle neuen, ehrenamtlich und nicht ehrenamtlich tätig werdenden Mitarbeiter und Übungsleiter sind unverzüglich dem Vereinsausschuss zu melden und von diesem zu genehmigen.
4. Die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses ist zu prüfen und bei Bedarf vom Mitarbeiter/Übungsleiter über dessen Heimatgemeinde zu beantragen.
5. Alle Schadensfälle sind unverzüglich an den Vorstand und evtl. an den Sachbearbeiter für Versicherungen zu melden.

## **§ 11 Beschluss und Änderung**

1. Über Annahme und Änderung dieser allgemeinen Geschäftsordnung der Abteilungen entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit.
2. Jede Abteilung kann sich eine zusätzliche Geschäftsordnung (Abteilungsordnung) geben, die jedoch weder der Vereinssatzung noch dieser allgemeinen Geschäftsordnung der Abteilungen widersprechen darf.

## **§ 12 Inkrafttreten**

1. Die allgemeine Geschäftsordnung der Abteilungen wurde vom Vereinsausschuss am 14.01.2021 beschlossen.
2. Sie tritt am 14.01.2021 in Kraft.